# ARCHIVUM HISTORIAE PONTIFICIAE

13

1975

PONTIFICIA UNIVERSITAS GREGORIANA FACULTAS HISTORIAE ECCLESIASTICAE ROMAE

# FRIEDRICH KEMPF S. I.

### EIN ZWEITER DICTATUS PAPAE?

Ein Beitrag zum Depositionsanspruch Gregors VII.

Summarium. — Contra hypothesim H. Mordek, secundum quam textus, notus sub voce « Dictatus d'Avranches », in curia romana a. 1075/85 compositus fuisset, et quidem ab ipso Gregorio VII aut cum eius approbatione, asseritur maiore cum probabilitate textum post mortem papae esse confectum. Nam auctor eius ius deponendi reges, a Gregorio VII firmiter vindicatum, non iam retinere ideoque illam lineam sequi videtur, quam Gregoriani post mortem papae statuerunt. Ex fontibus enim erui potest vivente Gregorii VII ius deponendi reges in dies magis momentum suum perdidisse, ita ut mortuo papa Gregoriani de eo non iam loquerentur.

In einer kürzlich veröffentlichten Studie hat Hubert Mordek die Aufmerksamkeit der Forscher von neuem auf den sog. Dictatus von Avranches gelenkt<sup>1</sup>. Man kannte ihn durch S. Löwenfeld, der die thesenartig zusammengestellten Propriae auctoritates in einem zu Avranches aufbewahrten Kodex aufgespürt und 1891 ediert hatte<sup>2</sup>. Bald darauf entdeckte P. Fournier denselben Text in zwei italienischen Bibliotheken, nämlich zu Pistoia und Venedig<sup>3</sup>. Seine Mitteilung wurde jedoch nur wenig beachtet. Man begnügte sich mit dem Avranches-Text, bis Mordek auf seiner Suche nach kanonistischen Handschriften der Toscana auf den Kodex von Pistoia stieß und daraufhin der italienischen Textüberlieferung genauer nachging.

I

Seine Bemühungen sind um so mehr zu begrüßen, als 1956 B. Jacqueline den Dictatus von Avranches wieder aufgegriffen und dabei eine Edition vorgelegt hatte, die von jener Löwenfelds nicht uner-

<sup>1</sup> H. Mordek, Propriae auctoritates apostolice sedis. Ein zweiter Dictatus papae Gregors VII.?: DA 28 (1972) 105-132.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. Löwenfeld, Der Dictatus papae Gregors VII. und eine Überarbeitung desselben im 12. Jahrhundert: NA 16 (1891) 193-202; Edition dort: 198-200.

<sup>\*</sup> P. FOURNIER, Une collection canonique italienne du commencement du XIIe siècle: Annales de l'Enseignement superieur de Grénoble 6 (1894) 363 mit Anm. 1; zitiert von Mordek, ebenda 111 Anm. 26.

heblich abwich \*. Das damit gegebene Problem ist nunmehr von Mordek geklärt. Löwenfelds Abdruck verdient vor Jacquelines fehlerhafter Wiedergabe des Avranches-Textes entschieden den Vorzug, doch läßt er sich auf Grund der beiden italienischen Handschriften in einigen Punkten verbessern. Wer sich in Zukunft mit den *Propriae auctoritates* befaßt, benutzt am besten die vorzügliche Edition, die Mordek am Schluß seines Artikels darbietet \*5.

Die italienische Überlieferung der Propriae auctoritates veranlaßt Mordek, die Frage nach Herkunft und Abfassungszeit von neuem aufzuwerfen 6. Solange man nur die Avranches-Fassung kannte, lag es nahe, als Heimat der Thesenreihe die Normandie zu vermuten. Jetzt kommt iedoch eher Italien in Betracht. Vergleicht man die beiden dort befindlichen Texte mit der Avranches-Fassung, so heben sie sich von ihr trotz einzelner Varianten untereinander als eine eigene, italienische Version ab, wobei die Varianten erkennen lassen, daß die zwei Texte nicht in direktem Bezug zu einander stehen. Auf welcher Vorlage der Text von Venedig unmittelfar beruht, ist nicht mehr festzustellen; die Handschrift gehört ins 15. Jahrhundert 7. Auch der Text von Pistoia verrät nicht seine Vorlage, er steht jedoch dem Urtext zeitlich nahe. Die Hand, die ihn geschrieben hat, kommt im Kodex öfters vor, und der Kodex als solcher, wahrscheinlich die Arbeit eines Skriptoriums von Pistoia, ist in das frühere 12. Jahrhundert zu setzen, nach E. Garrison in die Jahre 1123/24 8. Damit ist für die Entstehungszeit der Thesenreihe ein terminus ante quem gewonnen; denn der Avranches-Kodex ist etwas später, in den 30er oder 40er Jahren geschrieben worden?. Und da wir nun eine spezifisch italienische, auf zwei Handschriften beruhende Version kennen, liegt es nahe, den Entstehungsort der Propriae auctoritates in Italien zu suchen. Mordek denkt an Mittelitalien und möchte innerhalb dieser Region Rom den Vorzug geben. Seine Hypothese hat manches für sich. Die eigentlichen Schwerpunkte der Reformbewegung, der die Propriae auctoritates zuzuordnen sind, lagen damals im Bereich Roms und der Toscana, aber gerade deswegen kann Mordeks Versuch, die Heimat auf den Bereich Roms einzugrenzen, nicht ganz überzeugen. Der römische Ursprung bleibt eine offene Frage.

Von seiner Basis aus sucht Mordek weiter vorzudringen. Einerseits möchte er die Propriae auctoritates genauer datieren, anderseits

<sup>4</sup> B. JAQUELINE, A propos des Dictatus papae: les Auctoritates apostolicae sedis d'Avranches: Rev. hist. de droit franç. et étr. Sér. 4, 34 (1956) 569-574; Edition dort: 573 f.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Mordek, (wie Anm. 1) 108-112; Edition dort: 126-132.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Mordek, ebenda 110-114.

<sup>7</sup> Mordek, ebenda 111 Anm. 25.

<sup>MORDEK, ebenda 110 Anm. 24; dort zitiert: E. B. GARRISON, Studies in the History of Medieval Italian Paintury 3, 1 (1957) S. 39 mit Anm. 1.
MORDEK, ebenda 108 Anm. 14-15; 109 Anm. 17.</sup> 

ihren Verfasser aufspüren. Für die Datierungsfrage greift er in der Thesenreihe Satz 27 heraus. Er lautet: (Papa) regna mutare potest, ut Gregorius Stephanus Adrianus fecerunt. Unter den genannten Päpsten versteht Mordek Gregor d. Gr., Stephan II. und Hadrian I. und bemerkt dazu, es sei eigentlich unvorstellbar, « daß ein nach Gregor VII. († 1085) schreibender Kanonist diesen selbst hätte unerwähnt lassen können, Gregor VII., dessen folgenschwere Bannung und Absetzung Heinrichs IV. in der gesamten abendländischen Welt gewaltiges Aufsehen erregt hatten und seitdem geradezu als klassisches Beispiel einer durch den Papst vorgenommenen 'Herrschaftsänderung' gegolten haben » 10. Nach Mordeks Ansicht muß also die Abfassungszeit vor Gregors VII. Tod liegen, und da die Propriae auctoritates den 1075 entstandenen Dictatus papae voraussetzen dürften, wird ihre Niederschrift in die Jahre 1075-1085 fallen.

Als Entstehungsort gilt ihm der päpstliche Hof oder seine nächste Nähe, und zwar vor allem wegen zwei spezifisch römischer Werke, zu denen die Propriae auctoritates auffallende Parallelen aufweisen sollen; es sind der Dictatus papae im Register Gregors VII. und die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit 11. Prüft man die beigefügten Belege, wird nicht selten eine Kongruenz zu Deusdedits Werk sichtbar, während die Anklänge an den Dictatus papae viel schwächer sind und auch ohne direkten Bezug erklärt werden können. Die Dürftigkeit der Textparallelen zum Dictatus beeindruckt Mordek nicht sehr. Ist er doch der Ansicht, der Dictatus papae und die Propriae auctoritates stellten in der kanonistischen Literatur jener Zeit eine so unverkennbare Sonderform dar, daß eine reale Beziehung zwischen den beiden in Konzeption und Ausführung außerordentlich gleichen. zudem höchstwahrscheinlich im Abstand von nur wenigen Jahren am selben Ort, nämlich am päpstlichen Hof, verfaßten Thesenreihen kaum in Abrede gestellt werden könne. Und zwar müßten die besser geordneten, schärfer formulierten und um 10 Thesen erweiterten Propriae auctoritates nach dem Dictatus papae abgefaßt worden sein. Ein umgekehrtes Vorgehen sei für die Geisteshaltung und Arbeitsweise eines Gregors VII. undenkbar.

Die beiden Thesenreihen seien längst fertig gewesen, als Deusdedit sein Werk veröffentlicht habe. « Die logische Folgerung daraus wäre, anzunehmen, Deusdedit habe bei der Verfertigung seiner Sammlung Anregungen aus Dictatus papae und Propriae auctoritates bezogen » <sup>12</sup>. Allerdings könne der Kardinal an den Vorarbeiten zum Dictatus papae und an der Formulierung bestimmter Rechtssätze beteiligt gewesen sein, wogegen sachliche Differenzen zwischen Sentenzen der Deusdedit-Sammlung und den Propriae auctoritates eine verant-

MORDEK, ebenda 113.

<sup>11</sup> Mordek, ebenda 114-120.

<sup>12</sup> MORDEK, ebenda 118.

wortliche Autorschaft des Kardinals für die Thesenreihe ausschlössen. Es empfehle sich daher, die Suche nach dem Verfasser der Propriae auctoritates in eine andere Richtung zu lenken und zu fragen, ob nicht Gregor selber der Urheber gewesen sein könne. Das werfe aber die weitere Frage auf, warum Gregor, der doch bereits zu Beginn seines Pontifikats den Dictatus papae zusammengestellt habe, eine zweite Thesenreihe verfertigt habe oder habe verfertigen lassen.

Hier gäbe unter Umständen Gregors berühmter Brief an Hermann von Metz von 1081 einen Fingerzeig 18. Diesem mit reichen kanonistischen und theologischen Zitaten ausgestatteten Schreiben müßten umfangreiche Studien vorausgegangen sein, an denen sich auch Kanonisten des Hofkreises, Deusdedit etwa oder Anselm von Lucca. beteiligt haben könnten. Der Brief aber weise nun mehrere Parallelen zu den Propriae auctoritates auf, die in ihrer Vereinzelung zwar wenig besagten, in ihrer Gesamtheit iedoch nicht mehr als Spiel des Zufalls erklärbar seien. Freilich sei es schwer auszumachen, ob die Propriae auctoritates schon bei Abfassung des Briefes konzipiert gewesen oder erst nachher formuliert worden seien. Habe der Brief dem Verfasser der Thesenreihe bereits vorgelegen, lasse sich nicht beweisen, daß Gregor an ihrer Entstehung beteiligt gewesen sei. Habe jedoch der Schreiber des Briefes die Thesenreihe gekannt, dann wäre « zwingend bewiesen, daß Gregor die Propriae auctoritates, wenn nicht verfaßt, so doch durch ihre Benutzung in einem offiziellen Schriftstück approbiert hat, sodaß sie zumindest nicht ohne sein Wissen und seinen Konsens entstanden sein dürften » 14.

Mordek zieht die letztere Möglichkeit als die wahrscheinlichere vor und versucht, sie mit der konkreten Lage zu verbinden, in die Gregor 1080 durch die zweite Bannung und Absetzung Heinrichs IV. geraten war. Von Hermann von Metz um genauere Begründung seines Vorgehens gebeten, habe der Papst die Grundprinzipien seiner Rechtsposition gründlich überdacht, sei dabei vielleicht auf ihm bisher unbekanntes Quellenmaterial gestoßen, das ihn veranlaßt habe, die im Dictatus papae zusammengestellten Prärogativen des Hl. Stuhles zu modifizieren und schärfer, klarer, wirkungsvoller zu formulieren. Bei diesem Revisionsakt habe leicht der Gedanke aufkommen können, die frühere Thesenreihe durch eine neue, ebenso knappe und handliche zu ersetzen und teilweise auch zu ergänzen. Brief und Propriae auctoritates « wären demnach aus einem in etwa gleichen Quellenmaterial erwachsen, das durchaus verschiedene Auswertungsmöglichkeiten bot » 15.

Wie Mordek selbst betont, hat er mit seiner Deutung nur eine sich anbietende Möglichkeit skizzieren wollen. In der Tat bewegt er

<sup>13</sup> MORDEK, ebenda 120-125.

<sup>14</sup> Mordek, ebenda 123.

<sup>15</sup> Mordek, ebenda 124 Anm. 69.

sich auf einem Boden, der nirgends festen Grund bietet. Das gilt nicht bloß für die tragenden, meist auf Wahrscheinlichkeit beruhenden Voraussetzungen seiner Hypothese, sondern auch für seine komplizierten Quellenkombinationen. So spricht z. B. die gleiche, wenn nicht die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Verfasser der Propriae auctoritates die Kanonessammlung Deusdedits sowie Gregors Brief an Hermann von Metz gekannt und benutzt hat. Eine Abhängigkeit von Deusdedit vertrüge sich freilich schlecht mit Mordeks Ansicht, die Propriae auctoritates müßten noch zu Lebzeiten Gregors niedergeschrieben worden sein, aber gerade in diesem für seine gesamte Deutung so überaus wichtigen Punkt vermag ich ihm nicht zu folgen. Die Propriae auctoritates müssen keineswegs auf die Jahre 1075-1085 datiert werden, ja es gibt sogar beachtliche Gründe, die eine spätere Entstehung nahe legen dürften. Diese beiden Thesen sollen im Folgenden bewiesen werden.

## II

Unsre Untersuchung hat sich vorwiegend mit dem bereits erwähnten Satz 27 der Propriae auctoritates zu beschäftigen: (Papa) regna mutare potest, ut Gregorius Stephanus Adrianus fecerunt 18. Mordek bringt ihn mit zwei Texten Gregors VII. in Verbindung, einmal mit Satz 12 des Dictatus papae: Quod illi liceat imperatores deponere 17, und zum andern Mal mit dem Brief an Hermann von Metz von 1081. worin Gregor die Bannung und Absetzung Heinrichs IV. als rechtmäßig zu erweisen sucht und dabei auch auf die Papstgeschichte zurückgreift: Mehrere Kaiser sollen exkommuniziert worden, ein Herrscher aber (Childerich) abgesetzt und durch Pippin ersetzt und die Untertanen vom Treueid gelöst worden sein 18. Auszüge dieses weit verbreiteten Briefes finden sich in vielen Rechtssammlungen, so auch in den Werken des Kardinals Deusdedit und Anselms von Lucca, der das entsprechende Kapitel treffend mit den Worten zusammenfaßt: Quod apostolico licet imperatores excommunicare et deponere 19. Sieht man sich nun Satz 27 der Propriae auctoritates genauer an, steigen

19 Anselm, I 80 (THANER S. 5; 53-55). In dieser Form zitieren wir fortan: Anselm von Lucca, Collectio canonum (rec. F. Thaner, Neudruck der Innsbrucker Ausgabe

1906/15: Aalen 1965).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Mordek, ebenda 131; die Numerierung der einzelnen Sätze stammt von Mordek. <sup>17</sup> Reg. II, 55a (Nr.) XII (CASPAR S. 204). Die Abkürzung Reg. bedeutet im Folgenden immer: Das Register Gregors VII. (MGH Epistolae selectae 2, hsg. von E. CASPAR, Berlin 1920/23).

<sup>18</sup> Reg. VIII, 21 (CASPAR S. 544-563; die Beweise aus der Papstgeschichte: S. 553 Z. 23 - S. 554 Z. 15). Die Depositionsstelle (CASPAR S. 554 Z. 3-8) lautet: « Alius item Romanus pontifex regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo quod tante potestati non erat utilis, a regno deposuit et Pipinum, Caroli Magni imperatoris patrem, in eius loco substituit omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis quam illi fecerunt, absolvit».

Zweifel auf, ob er wirklich dem Brief Gregors VII. und dem Dictatus papae zugeordnet werden darf. Ist doch dort nicht von deponere, sondern von regna mutare die Rede. Liegt hier etwa eine Aussage vor, die etwas anderes als Absetzung meint und daher nicht auf den beiden Texten Gregors VII. beruht?

Pippins Erhebung kommt bei Anselm in zwei, erheblich von einander abweichenden Texten vor. In dem oben erwähnten Auszug aus Gregors Brief an Hermann von Metz werden Absetzung und Einsetzung als zwei Akte deutlich geschieden; da der ausführende Papst nicht genannt ist, fügt Anselm den Namen Zacharias ein 20. Der zweite Text ist der Chronographie des Anastasius Bibliothecarius entnommen. Und dort erscheint nicht nur ein anderer Papst als Handelnder, nämlich Stephan II., auch die Handlung stellt sich anders dar 21. Von König Aistulf bedrängt, sucht Stephan II. Pippin auf und befördert (provehit) diesen bewährten, das Frankenreich an zweiter Stelle leitenden Mann, der wegen seiner Siege über die Araber und wegen anderer Taten vom Volk geliebt und ihm als König vorgesetzt wird, indem Papst Stephan ihn vom Meineid gegenüber dem früheren König löst, dem Vorgänger die Haare schert und ihm einen ruhigen, ehrenvollen Klosteraufenthalt verschafft. Anselm faßt das Kapitel mit den Worten zusammen: Quod Stephanus papa Pipinum in regem provehit et antecessorem eius regem totondit et in monasterio conscripsit, illum vero sacramento regi commisso absolvit. Wie man sieht, ist in Text und Summarium nicht so sehr von Absetzung die Rede — das Wort deponere kommt überhaupt nicht vor — als von der Erhebung Pippins, von einer erfolgreich verlaufenen Herrschaftsänderung also, an der der Papst maßgeblich, unter Einsatz seiner geistlichen Jurisdiktionsgewalt, beteiligt war 22. Wenn wir uns nun fragen,

<sup>20</sup> Nach den Worten im Brief Gregors (s oben Anm. 18): « Alius item Romanus pontifex », fügt Anselm an: « Zacharias scilicet ». In seinem ersten Brief an Hermann von Metz von 1076 hatte auch Gregor VII. Zacharias als den handelnden Papst genannt: vgl. Reg. IV, 2 (CASPAR S. 294 Z. 13-15).

21 Anselm, I 77 (THANER S. 5; 51): « Papa Stephanus vi pressus et crudelitate Heistulfia Coactus est im in Engagement Variante Briefster proposition of the section in Engagement Variante Proposition of the section of the section in Engagement Variante Proposition of the section of the s

Anselm, I 77 (THANER S. 5; 51): « Papa Stephanus vi pressus et crudelitate Haistulfia coactus ... est ire in Franciam ... Veniens Pipinum provehit, virum in omnibus probatissimum, qui praeerat tunc quoque rebus post regem et debellaverat et preficitur genti non ignobiliter primus, solvente scilicet eum a periurio in regem commisso eodem Stephano; qui et totondit decessorem eius regem et in monasterio cum honore et requie circumscripsit.»

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Aus dem Text (s. vorherige Anm.) geht nicht klar hervor, wer Pippin zum König erhoben hat; es heißt einfachhin: « preficitur ». Daran ist mit einem Ablativus absolutus der Beitrag des Papstes, die Lösung Pippins vom Treueid, angeschlosen; es folgt der Relativsatz, der einen weiteren Akt Stephans, nämlich die Einweisung Childerichs ins Kloster, berichtet. Erst von hier aus gewinnt wohl die weiter oben stehende Angabe: « Stephanus ... Pipinum provehit », ihren Sinn. Offenbar soll dem Papst nicht eigentlich die Königserhebung, sondern nur eine maßgebliche Beteiligung am Staatsstreich zugeschrieben werden. Anselm spitzt allerdings den Text in seinem Summarium zu: er spricht von « provehit in regem » und läßt als selbständige Akte des Papstes zunächst Childerichs Einweisung ins Kloster und dann die Lösung Pippins vom Eid folgen.

welcher der beiden Texte besser zu Satz 27 der Propriae auctoritates paßt, dürfte die Entscheidung zugunsten des Anastasius-Berichtes ausfallen. Er war zumindest in Italien durchaus bekannt, und hat auch in die Rechtssammlung Deusdedits Eingang gefunden 23.

In den Propriae auctoritates werden zwei weitere Päpste aufgeführt, die Herrschaftsverhältnisse geändert haben sollen: Gregorius und Adrianus. Aus dem Brief Gregors VII. an Hermann von Metz ist über sie nichts zu entnehmen. Ein Papst Hadrian wird dort überhaupt nicht erwähnt, und wenn es dort von Gregor d. Gr. heißt: reges a sua dignitate cadere statuit, qui apostolice sedis decreta violare presumpserint ..., reges qui statuta sua super unum xenodochium violarent, non modo deponi, sed etiam excommunicari atque in eterno examine dampnari decrevit 24, so geht es hier lediglich um Dekretierung von Sanktionen. Herrschaftsänderungen, wie sie die Propriae auctoritates anzielen, hat Gregor d. Gr. nie vollzogen. Mordeks Annahme, in Satz 27 der Propriae auctoritates sei Gregor I. gemeint, dürfte verfehlt sein. Da also der Brief Gregors VII. für die beiden genannten Päpste ausscheidet, müssen wir uns nach anderen Quellen umsehen. Auf der Suche hilft wiederum Anselm von Lucca weiter.

In seiner Sammlung geht dem oben ausgewerteten Stephan-Kapitel ein anderes unmittelbar voraus, das gleichfalls in Form von Auszügen der Chronographie des Anastasius Bibliothecarius entnommen ist. Es handelt vom Bilderstreit und von den Reaktionen des Papsttums auf die Maßnahmen Kaiser Leos III, die unter Gregor III. ihren Höhepunkt erreichen 25: (Gregorius) removit Romam et Italiam necnon et omnia tam reipublicae quam ecclesiasticae iura in Hesperiis ab obedientia Leonis et imperii ab eo constituti. Anselms Summarium lautet: Qualiter Gregorius papa regnum a Leone imperatore separavit propter eius impietatem. Es handelt sich hier nicht um eine Herrscherabsetzung. Leo III. bleibt Kaiser, aber der Papst entzieht seiner Herrschaft Rom, Italien und alle weiteren Rechte über Hesperien. Was der von Anastasius übersetzte Autor Theophanes hier erzählt, stimmt natürlich nicht, wohl aber ist die nach 754 einsetzende Entwicklung in der angegebenen Richtung verlaufen. Mit dem Kir-

<sup>28</sup> Deutsdedit, IV 272 (138) (Wolf von Glanvell S. 544). In dieser Form zitieren wir fortan: Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit (hrsg. von V. Wolf von GLANVELL, Paderborn 1905); Deusdedit hat oft mehrere Texte zu einem Kapitel zusammengefaßt, der Herausgeber dagegen gibt jedem Text eine eigene Kapitelzahl und fügt in Klammer die Kapitelzählung Deusdedits bei. — Vielleicht hat auch Gregor VII. den Anastasius-Text gekannt und ihm für seinen Brief an Hermann von Metz (s. oben Anm. 18) die Eideslösung entnommen, sie aber nun nicht mehr auf Metz (s. oben Anm. 18) die Eigestosung einfohmen, sie aber hun mehr mehr der Pippin beschränkt, sondern auf alle Franken ausgedehnt; vgl. dazu W. Affeldt, Königserhebung Pippins und Unlösbarkeit des Eides im Liber de unitate ecclesiae conservanda: DA 25 (1969) 329-330.

24 Reg. VIII, 21 (CASPAR S. 550 Z. 8-10; S. 550 Z. 19 — S. 551 Z. 3).

25 Anselm, I 76 (THANER S. 5; 50 f). Theophanes,, der eigentliche Autor für diesen, von Anastasius übersetzten Bericht, meinte wohl Gregor II., Deusdedit dagegen

und Bonizo von Sutri (s. folgende Anm.) schrieben den Akt Gregor III. zu.

chenstaat, den Stephan II. gründete und seine Nachfolger ausbauten, verlor der byzantinische Kaiser die mittelitalienischen Provinzen, und mit der Kaiserkrönung Karls d. Gr., die unter Mitwirkung Papst Leos III. erfolgte, wurde der christliche Westen ein für allemal aus dem Byzantinerreich ausgegliedert. Der autoritative Akt, den Theophanes erfabelt, läßt somit Gregor III. als den Urheber der nach ihm faktisch erfolgten Herrschaftsänderungen erscheinen. Diesen Gregorius — das ist wohl kaum zu bezweifeln — meint der Verfasser der Propriae auctoritates. Woher er seine Kenntnis genommen hat, aus Anselm von Lucca, aus Deusdedit oder aus einem anderen Werk 26, darf auf sich beruhen.

Unter dem dritten genannten Papst ist sicher Hadrian I. zu verstehen. Während seines Pontifikats hat sich tatsächlich ein Herrschaftswechsel vollzogen: Karl d. Gr. wurde König der Langobarden. Wie es möglich war, dabei den Papst ins Spiel zu bringen, geht aus Anselms Rechtssammlung deutlich genug hervor, und zwar aus einem dem Liber Pontificalis entnommenen Kapitel, das Karls Krieg gegen Desiderius, seinen Besuch in Rom, die Gefangennahme des Desiderius und die Übernahme des Langobardenreiches durch Karl schildert 27. Anselm faßt den Inhalt zusammen und schreibt: Quod rogante Adriano papa Karolus rex Desiderium regem Longobardorum cepit et quam honorifice Karolus Romae susceptus est, läßt also den Papst an den kriegerischen Ereignissen nur als Bittenden beteiligt sein. Nicht alle Zeitgenossen verhielten sich so textgerecht. So deutet der Gregorianer Bernhard von Konstanz die im Liber Pontificalis berichtete Bitte Hadrians, Karl möge gegen Desiderius zu Felde ziehen, in einen ziemlich autoritativen Akt um, der die Herrschaftsverhältnisse des Langobardenreiches grundlegend habe verändern helfen 28: (Adrianus) persuadens iussit et iubens persuasit quod (Karolus) Desiderium regem ... regno Italiae privavit et tam Italiam quam Franciam solus obtinuit. Seine Deutung übernimmt der Verfasser des Traktats De unitate ecclesiae conservanda, ja er strafft sie sogar mit den lakonischen Worten: Adriano papa iubente 29. Der Verfasser der Propriae auctoritates denkt offenbar ähnlich wie die beiden deutschen Autoren, wobei es gleichgültig ist, ob er sich hier an einen uns unbekannten Text angelehnt oder den Sinn des Liber-Pontificalis-Textes von sich aus verschärft hat.

<sup>28</sup> Deusdedit, IV 271 (137) (WOLF VON GLANVELL S. 543 f); Bonizo von Sutri, Liber ad amicum, L. VII (MGH Lib de lite I S. 608) und Liber de vita christiana, IV 43 (ed. E. Perels, Berlin 1930, S. 129 f).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Anselm, I 81 (THANER S. 5; 55 f), eine Zusammenfassung aus der Vita Hadriani im Liber Pontificalis (ed. L. Duchesne, Paris 1886, S. 493-497); vgl. auch Bonizo von Sutri, Liber de vita christiana, IV 44 (ed. Perels S. 129 f).

<sup>28</sup> Liber canonum contra Heinricum IV c. 25 (MGH Lib. de lite I S. 496 Z. 31-34).
29 Liber de unitate ecclesiae conservanda, II 15 (MGH Lib. de lite II S. 229 Z. 10-13).

Das Ergebnis unsrer bisherigen Untersuchung ist klar. Der Verfasser der Propriae auctoritates will in Satz 27 kein eigentliches Depositionsrecht des Papstes herausstellen. Für ihn bedeutet regna mutare die Anbahnung neuer, bleibender Herrschaftsverhältnisse. An diesem Wechsel darf sich das Papsttum kraft seiner geistlich-politischen Führungsgewalt maßgebend beteiligen, und es hat dies nach Ansicht des Verfassers in mindestens drei Fällen getan. Trifft diese Deutung zu, dann ist es eine müßige Frage, warum der Verfasser den drei von ihm aufgezählten Päpsten nicht Gregor VII. zugesellt hat. Ist doch genau das, worauf es in Satz 27 ankommt, Gregor VII. nicht geglückt: Er hat keine mutatio regni erreicht. Trotz Bann und Absetzung blieb Heinrich IV. der Herrscher, ja Gregor mußte es sogar erleben, daß der siegreich in Rom einziehende Gegner in St. Peter aus der Hand eines Gegenpapstes die Kaiserkrone empfing, wogegen es ihm beschieden war, Rom zu verlassen und im Exil zu sterben. So streng gregorianisch der Verfasser der Propriae auctoritates auch gedacht haben wird, unter den Päpsten, die Königsherrschaften änderten, durfte er Gregor VII. nicht nennen. Mordeks These, die Entstehung der Propriae auctoritates sei vor Gregors Tod anzusetzen, da ihr Verfasser den verstorbenen Papst hätte erwähnen müssen 80, beruht also auf einer verfehlten argumentatio e silentio. Die Propriae auctoritates können durchaus nach Gregors Tod, also in den Jahren 1085-1123/24, niedergeschrieben worden sein. Prüfen wir im Folgenden, ob sich nicht gerade dieser spätere Zeitansatz empfiehlt.

### III

Zum besseren Verständnis des Interventionsrechts bei Herrschaftsänderungen, das die Propriae auctoritates dem Papst zuerkennen, ist es geboten, auch den vorhergehenden, offenbar als Begründung gedachten Satz 26 heranzuziehen; er lautet: Papae omnis potestas mundi subdi debet Clemente Gelasio teste 31. Hier greift also der Verfasser Gregors VII. Grundprinzip der Überordnung des Sacerdotiums über das Regnum auf. Die Verweise auf Ps.-Clemens und Gelasius legen die Vermutung nahe, daß ihm für das Grundprinzip Gregors VII. Brief an Hermann von Metz als Hauptquelle diente 32.

<sup>30</sup> MORDEK, (wie Anm. 1) 113).

<sup>81</sup> Mordek, ebenda 131.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Reg. VIII, 21: « Sicut beato P. docente cognovimus in epistola de ordinatione Clementis, in qua ait: Si quis — ac vastat » (CASPAR S. 551 Z. 8-15) = Ps.-Isidori Decr. Clementis n. 1 c. 18 (ed. Hinschius S. 36); « Supradicto quoque Anastasio imperatori ... papa Gelasius persuadens subintulit dicens: Duo quippe — redigi voluntatem » (CASPAR S. 553 Z. 14-22); « Unde beatus Gelasius papa Anastasio imperatori scribens ... hoc modo eum instruxit: Etsi, inquit, cunctis — devota primatem » (CASPAR S. 549 Z. 13-24) = Brief Gelasius I, an Kaiser Anastasius (JK 632), wohl entnommen Ps.-Isidori Decr. (HINSCHIUS S. 639).

Um so mehr will beachtet sein, daß er in Satz 27 Gregor VII. nicht mehr unbedingt folgt. Leitet er doch dort aus dem vorher aufgestellten Grundprinzip nicht mehr, wie Gregor VII., ein päpstliches Recht auf Herrscherabsetzung ab, sondern die viel unbestimmter gehaltene Befugnis einer maßgeblichen Teilnahme an Herrschaftsänderungen. Täuschen wir uns nicht, möchte er sich von Gregors Depositionsanspruch kritisch absetzen. Wie mag er dazu gekommen sein? Eine solche Frage gegenüber einem Anonymus zu stellen, scheint wenig sinnvoll zu sein, aber der Anonymus tritt insofern aus dem Dunkel heraus, als er sich als Gregorianer zu erkennen gibt. Und im Kreis der Gregorianer — das soll jetzt gezeigt werden — ist Gregors Depositionsanspruch tatsächlich fraglich geworden.

Die ersten Probleme stellten sich in den Jahren 1076-1080 ein 33. Gregor setzte 1076 Heinrich IV. zumindest vorläufig ab, löste die Bindung an den Treueid und verbot den Untertanen, Heinrich zu gehorchen. Zur besseren Absicherung verband er die Deposition mit einem zweiten Akt, nämlich mit der Exkommunikation. Welch zentrale Stelle gerade dieser zweite Akt im Vorgehen gegen Heinrich de facto einnahm, das offenbarte die Bannlösung von Canossa 1077. Sie bedeutete für den Papst noch keineswegs die Wiedereinsetzung Heinrichs ins Königsamt. Diese sollte erst auf einem kommenden, vom Papst zu leitenden Reichstag nach Bereinigung der Streitigkeiten zwischen König und Fürsten erfolgen. Gregor hielt es daher für ausreichend, daß Heinrich zu Canossa eidlich versprach, die Reise des Papstes zum Reichstag durch sicheres Geleit abzuschirmen und dort nach päpstlichem Urteil oder Rat das Recht oder die Eintracht wiederherzustellen 34. Hier hat sich jedoch Gregor verrechnet. Was für ein realer Wert kam der in der Schwebe gehaltenen Absetzung noch zu, nachdem Heinrich mit der Kirche versöhnt war und sich bereit erklärt hatte, sich auch mit den deutschen Fürsten zu versöhnen? Zudem hatte Heinrich bei der Formulierung des Eides kein Wort über seine Absetzung zugelassen, ja sogar in ihr den Königstitel beibehalten dürfen. Und wenn er dort dem Papst sicheres Geleit für den

<sup>38</sup> Von der überaus reichen Literatur werden hier nur die neueren Studien zitiert: K. F. Morrison, Canossa. A Revision: Traditio 17 (1962) 121-148; G. Miccoli, Il valore dell'assoluzione di Canossa, in Miccolis Buch: Chiesa Gregoriana, Florenz 1966, S. 203-223; J. Gilchrist, Gregory and the Juristic Sources of his Ideology: Studia Gratiana 12 (1967) 3-37, bes. 29-37; L. L. Ghirardini, Chi a vinto a Canossa?, Bologna 1970; H. Beumann, Tribur, Rom und Canossa, und W. Schlesinger, Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim, beide Studien in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hrsg. von J. Fleckenstein, (Vorträge und Forschungen 17) Sigmaringen 1973, S. 33-60 (Beumann); 61-85 (Schlesinger). — Gilchrists aus juristischer Sicht vorgetragene Kritik an Morrison besteht zu Recht, vermag aber Morrisons Anliegen nicht aufzuheben. Auf je verschiedenen Wegen sind Miccoli, Beumann und Schlesinger in der uns interessierenden Frage zu wesentlich gleichen Ergebnissen gelangt; die Ausführungen im Text oben folgen Miccoli. Die Arbeit Ghirardinis stand mir nicht zur Verfügung.

34 Reg IV, 12a (Caspar S. 314 f).

Reichstag versprach, dann setzte die Erfüllung des Versprechens doch den Einsatz realer Macht, in Heinrichs Sicht: der Königsgewalt, voraus. Tatsächlich nahm er nach Canossa die königlichen Funktionen wieder auf, und der Großteil des Volkes fand dies wegen der erfolgten Bannlösung selbstverständlich. Und der Papst erhob keinen Einspruch. Ehrlich auf Versöhnung bedacht, wollte er offenbar Heinrich die Chance lassen, de facto zu regieren, « König auf Bewährung » 35 zu sein.

Diese seine wohlwollende Haltung stieß jedoch bei den fürstlichen Gegnern Heinrichs auf harten Widerstand. Um der geplanten Versöhnung zuvorzukommen, setzten sie zu Forchheim von sich aus Heinrich IV. ab und wählten Rudolf von Rheinfelden zum König. Ihre dem autonomen Reichsrecht zugeordnete Initiative entwertete Gregors Anspruch auf Absetzung eines Herrschers und auf schiedsrichterliche Entscheidung gegenüber zwei Thronanwärtern. Für die fürstliche Oppositionsgruppe hatte der Papst nur noch die Wahl Rudolfs anzuerkennen und Heinrich zu bannen, während Heinrich IV. die Exkommunikation Rudolfs forderte. Gregor war zwar nicht bereit, auf seine Rechtsansprüche zu verzichten, er hielt sie vielmehr in der zweiten Verdammung Heinrichs IV. 1080 durchaus aufrecht, trug aber der neuen Lage insofern Rechnung, als er die Exkommunikation dem Absetzungsakt voranstellte und auf die Depositionssentenz die Anerkennung Rudolfs: quem Teutonici elegerunt sibi in regem, folgen ließ 36. Das Voranstellen der Bannung hatte seinen guten Sinn. Im Grunde war der Bann die einzige Waffe, die de facto dem Papst verblieben war. So feierlich er auch Heinrichs Absetzung und Rudolfs Anerkennung verkündete, so wenig konnte sein autoritatives Auftreten darüber hinwegtäuschen, daß er seine Rechtsansprüche nicht durchgesetzt hatte. Ohne sich um Gregor zu kümmern, waren in Forchheim deutsche Fürsten zur Tat geschritten, und Heinrich IV. hatte sich zwar dem Bannspruch unterworfen und um Absolution nachgesucht. aber nie ein päpstliches Absetzungsrecht anerkannt. Gegenüber dem Widerstand sowohl der Fürsten wie des Königs wurde der Depositionsanspruch fraglich und er mußte es noch mehr werden, als in dem nun anhebenden Krieg das Gottesurteil des Kampfes, von Gregor VII. feierlich angerufen, zugunsten Heinrichs IV. ausfiel.

Mußte Heinrichs Sieg die Gregorianer nicht nachdenklich stimmen? Nichts hatte gefruchtet, Bann- wie Absetzungssentenz waren unwirksam geblieben. Hatte etwa Gregor seine prinzipiellen Ansprüche überzogen? Daß er einen König bannen durfte, werden seine

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Zitat nach W. v. d. Steinen, Canossa. Heinrich IV. und die Kirche, München 1957, S. 57; vgl. Miccoli (wie Anm. 33) 220 Anm. 41. Nach Beumann (wie Anm. 33) 49 f., bedeutete der Akt von Canossa zwar Anerkennung des Königtums Heinrichs IV., aber keine Restituierung.

<sup>30</sup> Reg. VII, 14a Nr. 7 (CASPAR S. 483-487).

Anhänger sicher nicht bezweifelt haben. War doch dieses Recht im Kirchenbegriff jener Zeit so fest verankert, daß es im Prinzip sogar von der Mehrzahl der Königstreuen, wahrscheinlich auch von Heinrich IV. bejaht worden sein dürfte 37. Anders verhielt sich jedoch die Sache mit dem Depositionsanspruch. Gregors Bemühen, ihn aus der apostolischen Schlüsselgewalt mit logischer Stringenz abzuleiten, war nur für den annehmbar, der das in sich geschlossene religiös-politische Weltbild Gregors mit allen seinen Konsequenzen bejahte. Mit dieser ihrer Konzeption standen jedoch Gregor und seine Anhänger auf schwankendem Boden. Daß es dem Papst als oberstem Richter zustehe, in den Bereich des Regnums überzugreifen und rechtsgültig einen Herrscher zu entthronen, das ließ sich weder aus dem Kirchenbegriff noch aus der kirchlichen Tradition strikt beweisen. Wer eine solche Ausweitung der päpstlichen Schlüsselgewalt nicht zugeben wollte, der konnte sich gleichfalls, ja mit stärkeren Argumenten, auf das Wesen der Kirche und auf die christliche Tradition berufen 88. Es war daher der freien Entscheidung des populus christianus überlassen, ob man Gregors Depositionsanspruch annehmen oder ablehnen wollte. Schon bald zeigte sich, daß er bei der abendländischen Christenheit kein genügendes Echo gefunden hatte. Haben die Gregorianer dieser Tatsache Rechnung getragen?

### IV

Nehmen wir uns zunächst die gregorianischen Streitschriften vor! Auf Verteidigung des Papstes angelegt, versprechen sie für unsre Frage keine große Ausbeute, wohl aber erregen sie unsre Aufmerksamkeit, wenn wir beobachten, wie wenig sie im Grunde auf das Absetzungsproblem eingehen <sup>89</sup>. Gebhard von Salzburg läßt es sogar in seinen Briefen an Hermann von Metz völlig beseite. Mirbt wirft daher die Frage auf, ob Gebhard hier etwa anders gedacht habe als

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. C. Mirbt, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.*, Leipsig 1894, S. 163 f. (zum Prinzip als solchem); S. 157-163 (zur Einstellung Heinrichs IV. und der königstreuen Streitschriften).

<sup>38</sup> Diese Gegenargumente stellt bequem zusammen C. Mirbt, Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publizistik seiner Zeit, in: Kirchengeschichtliche Studien, H. Reuter gewidmet, Leipzig 1890, S. 105-108; vgl. auch Mirbt, Publizistik (wie vorgeh. Anm.) 226 f.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Dazu C Mirbt, Absetzung (wie vorgeh. Anm.) 108-110; Publizistik 227-229. Abgesehen von den kurzen Bemerkungen des Schwäbischen Annalisten (MGH SS V. S. 296) und Pauls von Bernried, Vita Gregorii VII, c. 97 (Watterich, Pontificum Romanorum vitae I, Leipzig 1862, S. 531 f.), behandeln die Frage: Manegold von Lautenbach, Ad Gebehardum liber cc. 29-30 (MGH Lib. de lite I S. 361-368); Bernhard von Konstanz, Liber canonum contra Heinricum IV, c. 25 (Lib. de lite ebenda S. 495-498); Bonizo von Sutri, Liber ad amicum VII (ebenda S. 607 Z. 12 - S. 609 Z. 9); Bernold von Konstanz, De solutione iuramentorum, c. 4; c. 3 (PL 148, 1253; 1251); vgl. auch seine Apologeticae rationes (Lib. de lite II S. 97 Z. 1-38).

Gregor 40. Und Manegold von Lautenbach setzt sich zwar energisch für den Anspruch Gregors ein, spricht aber zugleich in langer Beweisführung dem Volk das Recht auf Absetzung des Königs zu, wobei er offen läßt, wie das Zusammenwirken von Papst und Volk zu denken sei. Sehr wahrscheinlich hat ihn die Forchheimer Wahl veranlaßt, das Recht des Volkes so stark herauszustellen 41. Sehr aufschlußreich ist endlich die Abfassungszeit der wenigen polemischen Schriften der Gregorianer, die den Absetzungsanspruch behandeln. Sie konzentriert sich auf die Jahre kurz vor oder nach 1085. Nach Gregors Tod war das Problem offenbar nicht mehr sehr aktuell.

Von den zur Zeit Gregors VII. abgefaßten kanonistischen Arbeiten, denen wir uns nun zuwenden, kommen für unsre Frage in Betracht: der Schwäbische Appendix in der 74-Titel-Sammlung und die Kanonesssammlungen von Deusdedit und Anselm von Lucca. Der Schwäbische Appendix, wahrscheinlich eine Arbeit Bernolds von Konstanz aus den Jahren 1077-1086 42, handelt an sich von der Exkommunikation, die in der 74-Titel-Sammlung zu kurz gekommen war, endet jedoch mit dem Titel: De depositione regum, und bringt als Beleg die zum Dekret umgewandelte, stark zusammengefaßte Pönformel Gregors d.Gr. Als unmittelbare Quellen dienten zwei nach Deutschland gegangene Briefe Gregors VII. vom Mai 1077. Hier spiegelt sich zum ersten Mal in der kanonistischen Literatur der Absetzungsanspruch Gregors VII. wider. Dem Verfasser des Appendix kam es nur darauf an, das Recht als solches herauszuheben. Eine genauere Begründung hielt er offenbar für überflüssig.

Ungleich mehr bieten Anselm von Lucca und Deusdedit in ihren Rechtskompilationen. In der grundsätzlichen Frage des Verhältnisses zwischen Sacerdotium und Regnum sind sich die zwei Gregor VII. treu ergebenen Autoren durchaus einig. Wie ihr Herr und Meister. betonen sie vor allem den Vorrang des Sacerdotiums und stellen mit zahlreichen, weit über Gregors VII. Zitate hinausgehenden Belegen heraus, daß sich die weltlichen Fürsten einerseits nicht in kirchliche Angelegenheiten einmischen dürften, anderseits gegenüber den Bischö-

<sup>40</sup> MIRBT, Absetzung (wie Anm. 38) 125.

<sup>41</sup> Zu Manegold vgl. oben Anm. 39; das Volksrecht wird von ihm in c. 30 behandelt. Vgl. W. Berges, Gregor VII. und das deutsche Designationsrecht; Studi Gregoriani II, Rom 1947, S. 207: « Nein, was Manegold formuliert, das ist nichts anderes als die Stellungnahme der 'Forchheimer' zu der harbackigen Debatte, die sich im Anschluß an die Musterwahl von 1077 angesponnen hatte »; vgl. auch Miccoli (wie Anm. 33) 223 Anm. 52, der zugleich betont, daß auch Paul von Bernried (zitiert Anm. 39) im Hinblick auf Forchheim den «homines liberi» das Recht zuerkannt habe, einen ungerechten König « absque sedis apostolice iudicio » abzusetzen; auch Schlesinger (wie Anm. 33) 68 macht auf diese das Widerstandsrecht des Volkes bejahende Stelle aufmerksam.

<sup>42</sup> Diversorum patrum sententie sive Collectio in LXXIV titulos digesta, ed. J.T. GILCHRIST, Città del Vaticano 1973, cc. 316-330 (S. 180-196; c. 330 dort S. 196). Zum « Schwäbischen Appendix » vgl. ebenda, Prolegomena p. XXVII-XXXI.

fen und dem Papst zu Ehrfurcht und Gehorsam verpflichtet seien <sup>48</sup>. Sobald jedoch die beiden auf die Interventionsmöglichkeiten, die dem Papsttum im politischen Bereich zustehen sollen, zu sprechen kom-

men, treten gewisse Differenzen zutage.

Wie oben gezeigt wurde, läßt Anselm drei Päpste mehr oder minder stark an Herrschaftsänderungen beteiligt sein: Hadrian I. löst durch seine Bitte den Krieg Karls d.Gr. gegen Desiderius aus, Gregor III. nimmt Rom und Italien aus dem Herrschaftsbezirk Kaiser Leos III. heraus, Stephan II. erhebt Pippin zum König, löst ihn von seinem Eid gegenüber Childerich und macht den Letzteren zum Mönch 44. Ein vierter, oben nicht erwähnter Fall gesellt sich hinzu: Johann VIII. wählt mit den Bischöfen, dem römischen Senat und Volk Karl d.K. zum König und bestätigt ihn 45. Alle diese « historischen Fakten » sollen offenbar Gregors VII. Anspruch auf Exkommunikation und Absetzung weltlicher Herrscher mit stützen helfen. Insofern dürfte das Kapitel, das diesen Anspruch durch Auszüge aus Gregors VII. Brief an Hermann von Metz von 1081 belegt, für Anselm besonders wichtig sein. Es enthält Gregors VII. Berufung auf die päpstliche Binde- und Lösegewalt, auf die zum Dekret umgedeutete Pönformel Gregors d.G., auf eine Stelle im Ps.Clemens, auf die Exkommunikationen der Kaiser Arcadius und Theodosius, zwischen die die Absetzung Childerichs, die Einsetzung Pippins und die Lösung der Franken von ihrem Treueid eingeschoben sind, und endlich auf einen die höhere Würde des Sacerdotiums betonenden Text Gregors d.Gr. 46. Anselm faßt das Kapitel folgerichtig zusammen, indem er es überschreibt: Quod apostolico licet imperatores excommunicare et deponere, quod etiam fecerunt aliqui episcopi.

Deusdedit zeigt sich zurückhaltender als Anselm. In seiner Sammlung finden wir nur drei der von Anselm aufgenommenen Texte, und zwar in derselben Exzerptform. Sie betreffen die Herrschaftsänderungen Gregors III. und Stephanus II. sowie die Rechtsansprüche in Gregors VII. Brief an Hermann von Metz 47. Aufschlußreicher als diese karge Auswahl aus einem Quellenmaterial, das Deusdedit wohl in derselben Breite zur Verfügung stand wie Anselm, ist die Auswertung der drei Kapitel in den Indexsätzen, die bekanntlich der Sammlung vorangestellt sind und erst zu erkennen geben, was Deusdedit

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Für das weitläufige Thema sei hier nur verwiesen auf Anselm I 71-75, 78, 83, 85 (THANER S. 5) und Deusdedit, *Capitula libri IV* (Wolf von Glanvell S. 24 Z. 18 - S. 26 Z. 4).

<sup>44</sup> Anselm, I 81, 76, 77; die Texte sind oben S. 124-126 erörtert, und zwar in der Reihenfolge: Anselm, I 77, 76, 81.

<sup>45</sup> Anselm, I 79 (Thaner S. 5; 52 f.).
46 Anselm, I 80 (Thaner S. 5; 53-55); zu den Auszügen dort vgl. Reg. VIII, 21 (Caspar S. 547 Z. 17 - 548 Z. 1; S. 548 Z. 10 - 21; S. 550 Z. 19 - S. 552 Z. 4; S. 553 Z. 23 - S. 555 Z. 9).

<sup>47</sup> Deusdedit, IV 271 (137); 272 (138); 184 (106) (Wolf von Glanvell S. 543 f.; 544; 489-491).

in den zusammengetragenen Texten für wichtig hält. Zu Gregor III. bemerkt er dort: Quare Romanus pontifex abstulerit Italiam Grecorum imperatori 48, d.h. er hält den Eingriff, wie Anselm, für eine Herrschaftsänderung. Der Verweis auf das Stephan II. betreffende Kapitel lautet: Quod Romanus pontifex solvat a iuramento eos qui iuraverunt depositis ab eo 49. Eine seltsame Formulierung! In dem angezogenen, der Chronographie des Anastasius entnommenen Text ist nämlich von einer eigentlichen Deposition überhaupt nicht die Rede und schon gar nicht von Depositionen, und die dort berichtete Lösung von einem periurium betrifft Pippin allein 50. Der Indexsatz soll wohl nicht den Inhalt des zitierten Textes zusammenfassen, sondern ein Rechtsprinzip herausstellen, das den Papst ermächtigt, jene Untergebenen vom Treueid zu entbinden, deren Obere er des Amtes entsetzt hat. Auf welche Vorgesetzten sich die Amtsentsetzung erstrecken darf, geht aus der allgemein gehaltenen Formulierung des Indexsatzes nicht deutlich hervor 51.

Sehr aufschlußreich ist die Art, wie Deusdedit mit dem Auszug aus Gregors VII. Brief an Hermann von Metz verfährt. In seiner Kanonessammlung folgt auf den Auszug ein Dekret der Fastensynode von 1078. worin Gregor dem Hl. Stuhl das Recht vorbehält, von Treueund Eidesbindungen zu lösen, wenn die betreffenden Herren gebannt worden seien 52. Deusdedit faßt den Brief Gregors und das Synodaldekret unter derselben Kapitelzählung zusammen 58. Tatsächlich liegt ein sachlicher Zusammenhang vor. Wird doch auch in dem Brief-

<sup>48</sup> Deusdedit, Capitula libri IV (WOLF VON GLANVELL S. 27 Z. 35).

Deusdedit, ebenda (WOLF VON GLANVELL S. 27 Z. 33),
Text und Analyse s. oben Anm. 21-22; hier seien nur die wesentlichen Worte des Texte wiederholt: « Stephanus ... Pipinum provehit, virum probatissimum qui ... preficitur genti non ignobiliter primus, solvente scilicet eum a periurio in regem commisso eodem Stephano. Qui et totondit decessorem eius regem et in monaste-

rium com honore et requie circumclusit » (WOLF von GLANVELL S. 544).

<sup>51</sup> Die Widersprüche des Textes zum Indexsatz lassen sich auflösen, wenn man die Depositionsstelle in Gregors VII. Brief an Hermann von Metz heranzieht. Da Deusdedit den dort ungenannten Papst durch den Einschub: « Stephanus scilicet » (Wolf von Glanvell S. 490 Z. 18) identifizieren möchte, handelt es sich für ihn in dem Anastasius-Text und im Brief Gregors VII. immer nur um Stephan II. Nach der Erwähnung der Absetzung Childerichs, der Einsetzung Pippins und der alle Franken betreffenden Eideslögung fährt Gregor in seinem Brief fort: « Quod etiam franken betreffenden Eideslögung seit esclasie um milities absolute entwelle ex frequenti auctoritate sepe agit ecclesia, cum milites absolvit a vinculo iuramenti, quod factum est his episcopis, qui apostolica auctoritate a pontificali gradu deponuntur » (Caspar S. 554 Z. 8-11; Wolf von Glanvell S. 490 Z. 22-25). Hier geht es also, wie im Indexsatz, um eine Vielzahl von Eideslösungen und Depositionen, diesmal jedoch nur um Depositionen von Bischöfen. Wollen wir die Stelle für die Intermai jedoch nur um Depositionen von Bischolen. Wollen wir die Siehe im die Worte des Pretation des Indexsatzes heranziehen, ist zu fragen, auf wen sich die Worte des Indexsatzes: « depositis ab eo » beziehen sollen: nur auf abgesetzte Bischöfe oder auch auf den abgesetzten König Childerich. Jedenfalls gibt Deusdedit zu erkennen, wie wenig es ihm daran gelegen war, ein spezifisches päpstliches Recht auf Herrscherabsetzung herauszustellen.

<sup>52</sup> Reg. V, 14a Nr. 15 (CASPAR S. 372).
53 Deusdedit, IV 184; 185 (106) = Brief Gregors VII. mit denselben Auszügen wie bei Anselm; Synodaldekret von 1078 (Wolf von Glanvell S. 489-491; 491).

auszug das Recht auf Eideslösung mit der Exkommunikation verbunden. Der Text beginnt mit der Frage Gregors, ob er Heinrich IV. wegen seiner Missetaten nicht habe bannen und die Leute des Königs nicht von ihrem Treueid habe entbinden dürfen 54. Weiter unten greift Gregor unmittelbar nach Erwähnung der Deposition Childerichs, der Einsetzung Pippins und der Lösung aller Franken vom Treueid das Thema der Eideslösung wieder auf: Oft habe die Kirche Vasallen von ihrem Treueid gelöst, und zwar gegenüber Bischöfen, die kraft apostolischer Autorität abgesetzt worden seien 55. Auf diese beiden, zu einem Kapitel zusammengeschlossenen Texte, d.h. auf den Auszug aus Gregors Brief und auf das Synodaldekret, verweist nun Deusdedit in dem Indexsatz: Quod Romana ecclesia a fidelitate iniquorum subiectos possit absolvere 56. Der Verweis trifft zu. Bei einem Gebannten sowohl wie bei einem abgesetzten Bischof sind iniquitates vorauszusetzen. Auf Childerichs Absetzung kann sich jedoch der Satz nicht beziehen, da Gregor in seinem Brief ausdrücklich feststellt, er sei nicht pro suis iniquitatibus, sondern wegen mangelnder Eignung deponiert worden \*7. Deusdedit verwertet also hier den Brief Gregors nicht für das Recht auf Herrscherabsetzung, wohl aber in drei weiteren Indexsätzen für das Exkommunikationsrecht. Sie beziehen sich auf die Bannungen der Kaiser Arcadius und Theodosius sowie auf die von Gregor angezogene Stelle aus Ps.-Clemens, deren Beweiskraft hinsichtlich der Bannwirkung man offenbar besonders hoch einschätzte 58.

Wir fassen zusammen! Ein einziges Mal spricht Deusdedit, und da nur nebenbei, von Absetzungen, ohne daß sich klären ließe, ob er die Absetzung von Herrschern überhaupt im Auge hatte. Den Brief Gregors VII. an Hermann von Metz dagegen verwendet er immer nur zum Erweis des Rechts auf Exkommunikation von Herrschern und auf Entbindung vom Untertaneneid. Das kann man schwerlich mit Zufall oder mit Nachlässigkeit erklären. Zu Gregors Brief hatte Deus-

<sup>54</sup> Das erste, aus dem Gregor-Brief ausgezogene Stück lautet: « Quod autem postulasti te quasi scriptis nostris iuvari ac premuniri contra illorum insaniam, qui nefando ore garriunt nos auctoritate sancte apostolice sedis non potuisse regem Henricum, hominem christiane religionis contemptorem ..., excommunicare nec quemquam a sacramento fidelitatis eius absolvere » (Wolf von Glanvell S. 489 Z. 5-10).

<sup>55</sup> Text s. oben Anm. 51.

<sup>56</sup> Deusdedit, Capitula libri I (Wolf von Glanvell S. 11 Z. 7). Die Formulierung des Satzes ist übernommen aus Dictatus pape Nr. 27 = Reg. II, 55a (Caspar S. 208), In dem Indexsatz wird außerdem verwiesen auf Deusdedit, IV 186 (107) (Wolf von GLANVELL S. 491 f.) = Reg. IV, 45 (CASPAR S. 184 Z. 10 - S. 185 Z. 3) und IV 272 (138) = der oben besprochene Text aus Anastasius Bibliothecarius.

<sup>57</sup> Der Verweis auf Deusdedit IV 272 (138) kann sich also hier nur auf die Abset-

zung von Bischöfen und nicht auf Childerichs Deposition beziehen.

58 Deusdedit, Capitula libri IV: « Excommunicatio Archadii imperatoris », Wolf von Glanvell S. 27 Z. 20); « Excommunicatio Theodoxii » (ebenda Z. 22); « Iudicium Clementis et Analecti pape di his quibus papa non loquitur pro eorum malis actibus » (ebenda Z. 31 f.); zu diesen zwei Zitaten aus Ps.-Isidor vgl. Reg. VIII, 21 (CASPAR S. 551 mit kritischem Apparat und Anm. 2-3).

dedit ein ganz eigenes Verhältnis. Hat er doch für die in ihm enthaltenen Ansprüche mit dem Papst zusammen Jahre schwerster Bedrängnis durchgestanden. Wenn er dem Brief nur das Recht auf Bann und Eideslösung entnimmt und sich über das andere wesentliche Anliegen, den Absetzungsanspruch, beharrlich ausschweigt 59, gibt er offenbar zu erkennen, daß sich der Hl. Stuhl in Konflikten mit Königen und Kaisern auf die ihm zustehenden, spezifisch kirchlichen Zwangsmaßnahmen beschränken und ein Depositionsrecht nicht mehr geltend machen solle. Wann er zu dieser Einsicht gelangt ist, wissen wir nicht. Jedenfalls hat er sein Werk 1087 abgeschlossen und Viktor III. gewidmet.

Was wir bei Deusdedit feststellen konnten, hätte nur begrenzten Wert, wenn wir die von ihm eingeschlagene Richtung nach Gregors VII. Hinscheiden nicht auch bei den anderen Gregorianern vorfänden. Gregor hat den Depositionsanspruch gleichsam mit ins Grab genommen. Bis auf Innocenz IV., der 1245 Friedrich II. absetzte, haben Gregors Nachfolger sich damit begnügt, im Kampf mit weltlichen Herrschern den Bann zu schleudern und die Untergebenen vom Treueid zu lösen. Die gregorianischen Reformer haben offenbar aus der Entwicklung, die das Absetzungsverfahren Gregors VII. genommen hatte, gelernt. Ihre nach 1090 verfaßten Streitschriften gehen nicht mehr auf den Depositionsanspruch ein. Und als sich Heinrich V. mit der Gefangennahme Paschalis' II. und mit der Erpressung des « Pravilegiums » in den Augen intransigenter Gregorianer des Verrats, Meineids und Sakrilegs sowie der Ketzerei schuldig machte, als er es unter dem Pontifikat Gelasius' II. sogar wagte, einen Gegenpapst aufzustellen, ist es selbst einem Heißsporn nicht eingefallen, vom Hl. Stuhl Heinrichs Absetzung zu fordern. Man griff allein auf das Bannrecht zurück. Die 1122/23 beginnende nachgregorianische Reformbewegung hielt diesen Kurs bei. Selbst Honorius Augustodunensis, der doch alles tat, um das Regnum auf die Kirche und den kirchlichen Dienst zu gründen, betonte, ein häretischer, abtrünniger oder sich gegen den Papst auflehnender Kaiser solle zwar gemieden, aber

<sup>59</sup> Auch nach M. Rios Fernández, La « Collectio canonum » del Cardenal Deusdedit y el « Dictatus Pape »: Compostellanum 5 (1960) 429; 439, kann dieses Schweigen nur bewußt und gewollt gewesen sein; der Autor meint sogar, diese Absicht konkret nachweisen zu können. In der Stelle des Gregor-Briefes: « Quodsi beatus Gregorius ... reges ... non modo deponi, sed etiam excommunicari ... decrevit, quis nos H(enricum) ... deposuisse et excommunicasse reprehendat, nisi forte similis eius? » (Caspar S. 550 Z. 19 - S. 551 Z. 19 fehlen nämlich bei Deusdedit die Worte: « deposuisse et » (Wolf von Glanvell S. 489 Z. 25). Sie fehlen jedoch auch — und damit entfällt das Argument — bei Anselm, I 80 (Thaner S. 54 Z. 14). Anselm und Deusdedit haben derselben Materialsammlung den Briefauszung entnommen, und dort war bereits die Lücke. Wohl aber gibt eine andere Variante zu denken. In der Depositionsstelle ist nach Wolf von Glanvell (S. 490 Z. 20) bei Deusdedit anstatt « deposuit » zu lesen: « repossit ». Ist der offensichtliche Schreibfehler nun mit « deposuit » oder mit « reposuit » zu emendieren? Im letzteren Falle könnte Deusdedit den Text zu mildern versucht haben; « reposuit » hätte den Sinn von entfernen.

geduldig ertragen und in seinem Amt belassen werden 60. Das dürfte zu seiner Zeit eine Art sententia communis gewesen sein.

Wie weit sich der Depositionsanspruch Gregors VII. in den Rechtssammlungen niedergeschlagen hat, läßt sich erst beurteilen, wenn sie alle ediert sind. Einer gründlichen Studie Gilchrists ist zu entnehmen, daß von den 32 Kompilationen, die nach Deusdedit bis zu Gratian verfaßt wurden, nur 9 den Brief Gregors VII. an Hermann von Metz von 1081 in mehr oder minder langen Auszügen tradieren 61. Unter welcher Rücksicht der Brief jeweils aufgenommen ist, mögen Berufenere klären. Jedenfalls scheint ihn Ivo von Chartres in der Collectio tripartita und im Decretum zum Erweis der höheren Würde des Sacerdotiums herangezogen zu haben 62, in der Panormia dagegen ordnete er den nunmehr in zwei Kapitel geteilten Auszug dem Abschnitt zu, der von der Exkommunikation und Schlüsselgewalt handelt 63. Gratian übernahm die beiden Panormia-Kapitel, schnitt aber aus dem zweiten von ihnen die dort befindliche Stelle von der Absetzung Childerichs und der Einsetzung Pippins sorgfältig heraus und brachte die zwei Texte in Dist. 96 als cc. 9-10 unter 64. Wie er sie aufgefaßt wissen wollte, geht aus den Summarien hervor: Regum et principum patres et magistri sacerdotes censentur (c. 9), Auctoritate sacra pontificum et regali potestate huius mundi gubernacula reguntur (c. 10). Den herausgeschnittenen Depositionstext fügte er jedoch da ein, wo das Prozeßverfahren gegen einen angeklagten Priester erörtert und unter anderem von der Befugnis des Hl. Stuhles, Treuebindungen aufzulösen, gesprochen wird. Dort, nämlich in C. XV q. 6, ist als c. 3 die Depositionsstelle mit dem Summarium eingereiht: Pontificalis auctoritas a iuramento fidelitatis

1141): ZRG 90 Kan. Abt. 59 (1973), bes. 44-69; 80.

62 Coll. tripartita, IX 23 mit dem Summarium: « De excellentia sacerdotali»; vgl. dazu Gilchrist (wie vorherg. Anm.) 64; Decretum, V 378 mit dem Summarium: « Nullam dignitatem saecularem, sed nec imperialem, honori vel dignitati episcopali posse adaequari» (PL 161, 437 f.).

<sup>90</sup> Honorius Augustod., Summa gloriae c. 27 (MGH Lib. de lite III S. 76).
61 J. GILCHRIST, The Reception of Pope Gregory VII into the Canon Law (1073-1141). 7RG 90 Kan Abt 50 (1073) bes 4460. 80

posse adaequari» (PL 161, 437 f.).

63 Panormia, V 108-109 (PL 161, 1235 f.); die dortigen Summarien sind nicht ursprünglich, sie stammen vielmehr aus dem Decretum Gratiani; vgl. J. RAMBAUD-BUHOT, Les sommaires de la Panormie et l'édition de Melchior Vosmédian: Traditio 23 (1967) 534-537. Der Abschnitt: « De excommunicatione et de potestate ligandi et solvendi», beginnt mit Panormia, V 77 (ebenda 1227). — Die Auszüge Ivos aus dem Brief Gregors VII. unterscheiden sich von jenen Anselms und Deusdedits; sie umfassen: « Quis dubitet — reperiri» (CASPAR S. 553 Z. 1 - S. 555 Z. 9) mit anschließendem Zusatz Ivos (ebenda Z. 19-25). In Panormia ist derselbe Auszug auf zwei Kapitel verteilt: V 108: « Quis dubitet — subintulit dicens» (CASPAR S. 553 Z. 1-16); V 109: « Duo quippe — reperiri», und der Zusatz Ivos (CASPAR S. 553 Z. 1 - S. 555 Z. 9 und Z. 19-25).

<sup>64</sup> Dist. 96 cc. 9-10 (Corpus Iuris Canonici, vol. I: Decretum Gratiani, hrsg. von E. Friedberg, Leipzig 1879, col. 340 f.); c. 9 hat kürzeren Text als Panormia V 108: 
«Quis dubitet — et solvi » (Caspar S. 553 Z. 1-6); c. 10: «Duo sunt — communiri » (Caspar S. 553 Z. 11 - S. 555 Z. 6), aber im Text ist ausgeschnitten: «Alius item — deponuntur » (Caspar S. 553 Z. 3-11).

nonnullos absolvit. Als c. 4 folgt das uns bereits bekannte, von Deusdedit verwendete Synodaldekret von 1078, zu dem Gratian bemerkt: Excommunicati vinculo fidelitatis non tenentur obnoxii 65. Die Kapitel sind zwar dem Exkommunikationsabschnitt in Ivos Panormia entnommen 66, ihr Schwerpunkt liegt jedoch nun auf der Eideslösung. Bereits Deusdedit ist so mit ihnen verfahren, allerdings ohne in den Auszug aus Gregors Brief operativ einzugreifen. Aber gerade das Herausschneiden der Depositionsstelle dürfte zeigen, wie sehr Gratian bemüht war, den Sinn des Gregor-Briefes zu verharmlosen. Der verstümmelte Text dient ihm nur noch zum Erweis der höheren, aber durch die gelasianische Zweigewaltenlehre eingegrenzten Würde des Sacerdotiums, die Depositionsstelle lediglich zum Erweis des Rechts auf Eideslösung, das Gratian im folgenden Kapitel mit der Exkommunikation verbindet und damit denselben Zusammenhang der zwei Maßnahmen herstellt, den wir bei Deusdedit vorgefunden haben. Beide Autoren übergehen das Depositionsrecht mit beredtem Schweigen. Gleichviel, ob Gratian direkt von Deusdedits Werk beeinflußt worden ist oder nicht, seine prinzipielle Übereinstimmung mit Deusdedit dürfte jedenfalls zeigen, daß er hier in einer kanonistischen, nach Gregors Tod einsetzenden Tradition steht.

Sowohl Anselm wie Deusdedit hatten in ihre Kompilationen einige historischen Berichte aufgenommen, die bestimmten Päpsten einen mehr oder minder starken Eingriff in Herrschaftsänderungen zuschreiben. Keiner von ihnen ist in Gratians Dekret eingegangen. Aus seinem Schweigen läßt sich jedoch nicht folgern, in der nachgregorianischen Reformperiode habe man von solchen Eingriffen nichts mehr wissen wollen. Das Denken und Trachten der Reformer war zu sehr auf die Einheit von Regnum und Sacerdotium, wobei dem Sacerdotium der Vorrang zukommen sollte, ausgerichtet, als daß sie die politischen Einflußmöglichkeiten der Kirche nicht in ihrer ganzen Breite bejaht hätten. Und mit der Führung der abendländischen Christenheit. die das Papsttum inzwischen angetreten hatte, bildete sich

weltinener Herrscher dagegen durte him Haghen gewesen sein. Aus diesem Grand wird er es vorgezogen haben, im Summarium die Absetzung nicht zu erwähnen.

\*\* Daß Gratian von Ivos Panormia abhängt, geht aus der Kapitelfolge in C. XV q. 6 hervor: c. 3 (Dist. 96 c. 10) = Panormia, V 109; c. 4 (Synodaldekret) = Panormia, V 110; c. 5 (ein Brief Urbans II. mit dem Summarium: «Antequam reconcilientur, fidelitatem excommunicatis nullus servare cogitur ») = Panormia, V 111.

<sup>65</sup> C. XV q. 6 cc. 3-4 (FRIEDBERG S. 756). Die rechtliche Voraussetzung für Eideslösungen ist in c. 3 die Absetzung der Herren, denen die Treue geschworen worden ist, in c. 4 ihre Exkommunikation. Die letztere wird von Gratan im Summarium von c. 4 ausdrücklich genannt, wogegen das Summarium von c. 3 nur von bisweilen durch den Hl. Stuhl vorgenommenen Eideslösungen spricht und die Veranlassung dazu, nämlich erfolgte Absetzungen, nicht erwähnt. Dieses Schweigen Gratians gibt zu denken. Im Text von c. 3 ist zunächst von Childerichs Absetzung und von der Eideslösung der Franken die Rede, sodann wird auf die Eideslösungen von Vasallen abgesetzter Bischöfe hingewiesen (vgl. den Wortlaut oben in Anm. 51). Gratian hielt sicher an dem Recht des Papsttums auf Deposition von Bischöfen fest, das auf Absetzung weltlicher Herrscher dagegen dürfte ihm fraglich gewesen sein. Aus diesem Grund

von selbst eine neue politisch-spirituelle Initiative heraus. Daß der konkrete Anspruch, das Papsttum dürfe sich maßgeblich an Herrscherveränderungen beteiligen, nicht vergessen war, das bezeugt kein Geringerer als Otto von Freising. In seiner Chronica sive historia de duabus civitatibus übernimmt er Frutolfs Bericht über den Staatsstreich von 751/52: Zunächst sei Pippin von Stephan II. zusammen mit den anderen Großen des Frankenreiches von dem Treueid gegenüber Childerich entbunden und dann, nach der Einweisung Childerichs in ein Kloster, vom Papst zum König gesalbt worden, und bemerkt dazu: Ex hoc Romani pontifices regna mutandi auctoritatem trahunt 67. Und wenn man auch die anderen, von Anselm aufgezählten Herrscheränderungen im 12. Jahrhundert nicht mehr beachtet zu haben scheint, so ist zumindest eine neu « entdeckt » worden. Bald nach Ottos Chronik bildete sich aus vagen vorherigen Ansätzen in kirchlichen Kreisen die Meinung heraus. Leo III. habe kraft apostolischer Autorität das Imperium von den Griechen auf die Franken übertragen 68.

Wir sind von der Frage ausgegangen, ob die Propriae auctoritates noch zu Lebzeiten Gregors VII. oder später entstanden sind, und beschränkten dabei die Prüfung auf die Sätze 26-27. Es stellte sich heraus, daß der Verfasser trotz allem Festhalten an den gregorianischen Grundprinzipien den Depositionsanspruch Gregors VII. nicht übernommen hat. Das von ihm formulierte päpstliche Recht, an Herrschaftsänderungen maßgeblich teilzunehmen, beruht zwar auf hoher Einschätzung der religiös-politischen Autorität des Hl. Stuhles, legt aber das Verhältnis zwischen Sacerdotium und Regnum nicht so eindeutig fest wie Gregors Depositionsanspruch. Daß Gregor VII. dieser Aufweichung jemals zugestimmt hätte, ist kaum anzunehmen. Die Propriae auctoritates werden daher weder eine vom Papst selber verfaßte noch eine offiziöse, unter seinen Augen entstandene Arbeit sein.

Die weitere Untersuchung ergab, daß bereits unter Gregor VII. das Depositionsrecht gegenüber dem Bannrecht zusehends an faktischem Gewicht verlor und durch den unglücklichen Ausgang des Kampfes mit Heinrich IV. vollends zum Problem wurde. Die Gregorianer — Deusdedit ist der erste Zeuge — zogen daraus die Konsequenz. Sie ließen das Depositionsrecht beiseite und sahen für Konflikte mit Herrschern nur noch die Zwangsmaßnahmen der Exkom-

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Otto von Freising, Chronica V, 23 (MGH SS rer. germ., ed. Hofmeister 1912, S. 250).

ps P. A. van den Baar, Die kirchliche Lehre der Translatio imperii Romani bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Rom 1956, bes. S. 62-111; W. Goez, Translatio imperii, Tübingen 1958, bes. S. 137-156.

munikation und Eideslösung vor. Diesen Gregorianern ist wohl der Verfasser der Propriae auctoritates zuzuzählen. Wann er sich an die Arbeit gesetzt hat, wissen wir nicht, wohl aber dürfte das Jahr 1087 den terminus post quem bedeuten. Wie Mordek festgestellt hat, enthalten die Propriae auctoritates eine ganze Reihe eindeutiger Parallelen zu den Indexsätzen in der Rechtssammlung Deusdedits <sup>69</sup>. Es liegt daher der Schluß nahe, daß ihr Verfasser die Rechtssammlung gekannt und benutzt hat. Da mit dem Pistoia-Kodex als terminus ante quem das Jahr 1123/24 gegeben ist, dürfte die Abfassungszeit in die von Viktor III. bis zu Kalixt II. reichende Reformperiode fallen.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> MORDEK; DA 28 (1972) 115 f.; 119 mit dem Hinweis auf sachliche Differenzen, die für die *Propriae auctoritates* eine Autorschaft Deusdedits ausschließen dürften.